

Diakonisches Werk • Postfach 8 25 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender

Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein**

Landesverband der
Inneren Mission e. V.

Heiko Naß
Landespastor

Kanalufer 48
24768 Rendsburg

Telefon: +49 4331 593-111
Telefax: +49 4331 593-35111
nass@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Rendsburg, 13.05.2024

Stellungnahme zum Antrag zur Übernahme der Kosten für die Beschaffung eines Personalausweises für wohnungslose Menschen (Drucksache-20-1173)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Kürschner,

das Diakonische Werk Schleswig-Holstein- Landesverband der inneren Mission e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zum o.g. Antrag „Kosten des Personalausweises für Wohnungslose übernehmen“ tätigen zu dürfen.

Wir unterstützen ausdrücklich den Antrag für wohnungslose Menschen die Kosten für die Beschaffung eines Personalausweises zu übernehmen.

Die Diakonie und ihre Angebote in der Wohnungslosenhilfe

Die Diakonie ist der soziale Dienst der evangelischen Kirche. Sie versteht ihr Handeln als gelebte Nächstenliebe. Im Zentrum Ihrer Arbeit stehen Kinder, Jugendliche und Familien, Menschen in Not, Pflegebedürftige, Kranke, Menschen mit Behinderung sowie Flüchtlinge und Migranten. Für diese Menschen setzen sich deutschlandweit 430.000 Mitarbeitende ein. In Schleswig-Holstein ist die Diakonie der größte Wohlfahrtsverband. Hier

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
Martinshaus
24768 Rendsburg

Telefon +49 4331 593 - 0
Telefax +49 4331 593 - 244
info@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Gesetzliche Vertreter
Heiko Naß
Landespastor und
Sprecher des Vorstandes
Kay-Gunnar Rohwer
Kaufmännischer Vorstand

Zentrales Spendenkonto:
Evangelische Bank eG Kiel
BIC GENODEF1EK1
IBAN
DE48520604100406403824

Spendenkonto:
Brot für die Welt:
Evangelische Bank eG Kiel
BIC GENODEF1EK1
IBAN
DE92520604100506403824

Steuernummer: 20 290 82249

Vereinsregister-Nr.: 226

arbeiten rund 42.000 Hauptamtliche in mehr als 1600 Einrichtungen und Angeboten. Zusätzlich engagieren sich viel Ehrenamtliche.

In Schleswig-Holstein stellt die Diakonie im Jahr 2023 insgesamt 34 Anlaufstellen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen zur Verfügung, davon 23 Beratungsstellen, 4 Tagestreffs, 3 Notunterkünfte und 4 stationäre Einrichtungen. Insgesamt bieten 14 Diakonische Träger die Angebote in der Wohnungslosenhilfe ab. In den kalten Wintermonaten kommen die zusätzlichen Winternotprogramme, die von erfahrenen Kolleg*innen aus der Wohnungslosenhilfe betrieben werden hinzu. Es sind einzelne Bereiche Schleswig-Holsteins noch nicht durch eine Beratungsstelle der Wohnungslosenhilfe bedient. Dies erschwert unter anderem die Arbeit der Sozialberatungsstellen und anderen Einrichtungen. Diese sollten in Zukunft unbedingt auch ein Angebot für die Wohnungslosenhilfe erhalten. Es werden auch bereits weitere Angebote für die Wohnungslosenhilfe entwickelt und begleitet. Unter anderem sind weitere Tagestreffs in der Planung, die einen niedrighschwelligem Zugang zu Beratungsangeboten bereiten können.

Insgesamt haben 9628 Personen (ohne Haushaltsangehörige) das Angebot der Diakonischen Wohnungslosenhilfe, die mit verschiedenen Angeboten der Prävention und Akutversorgung auf dem Markt agieren, angenommen.

Die Wichtigkeit des Personalausweises

Ein gültiger Personalausweis ist eine Grundvoraussetzung, um Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bewältigen zu können. Gleichzeitig fehlt er wohnungslosen Menschen besonders häufig, z. B. weil der ehemalige Ausweis abgelaufen ist, verloren ging oder gestohlen wurde. Menschen, die ohne Unterkunft auf der Straße leben, sind davon häufiger betroffen, weil ihnen sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten fehlen und ihnen so auch häufiger ihre Habseligkeiten gestohlen werden. Die Wiederbeschaffung ist oft kompliziert, nicht selten fehlen weitere Papiere zur Identifikation (wie Reisepass oder Geburtsurkunde). Die Scheu vor Behördengängen, die Unwissenheit über die erforderlichen Schritte oder die Befürchtung, nicht ernst genommen zu werden, kann dazu führen, dass das Problem lange hinausgezögert wird. Behörden fühlen sich nicht zuständig und verweisen an andere Behörden in anderen Orten. Die Wiederbeschaffung eines Ausweises ist mit Gebühren verbunden, die für wohnungs- und obdachlose Menschen oft nicht getragen werden können. Hinzu kommt, dass in Meldebehörden (wie Bürgerämtern) immer häufiger nur noch elektronisch bezahlt werden kann. Für arme (und) wohnungs- und obdachlose Menschen, die sich in einer prekären Lebenslage befinden, ist diese Situation ohne Hilfe von Außen kaum zu überwinden

Probleme und Folgen durch das Fehlen des Personalausweises

Das Fehlen eines Personalausweises führt meist zu verschiedenen Problemen und Hindernissen. Auf rechtlicher Ebene besteht eine Ausweispflicht: In Deutschland sind Menschen ab 16 Jahren, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichtet einen Ausweis zu besitzen. Wer z. B. keinen Ausweis besitzt oder den Verlust des Ausweises nicht unverzüglich meldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dieses Vergehen kann mit einer Geldbuße von bis zu 3.000 Euro geahndet werden. Die Ausstellung des Dokuments erfolgt i. d. R. nur gegen eine Gebühr, einzig Menschen, die eine Haft von mehr als drei Monaten verbüßen, sind von der

Ausweispflicht befreit. Weitere Personengruppen (z. B. gesetzlich betreute Personen oder dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung oder in einem Krankenhaus untergebrachte Personen) können auf Antrag befreit werden. Darüber hinaus ist es ohne gültigen Ausweis nicht möglich, sich beim Jobcenter zu melden und Bürgergeld zu beantragen. Besonders für von Armut betroffene Menschen ist die Situation schwierig, weil der fehlende Ausweis zu weiteren Einschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe führt. So sind beispielsweise Fahrausweise im ÖPNV oftmals ausschließlich in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig (z. B. das Deutschland-Ticket oder andere ermäßigte Fahrkarten und Abonnements). Auch beim Eröffnen eines Bankkontos oder beim Aktivieren von Sim-Karten ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Gleiches gilt im Hinblick auf Verträge wie Miet- oder Arbeitsverträge. Außerdem ist ein amtlicher Lichtbildausweis nötig, um vom aktiven (und passiven) Wahlrecht Gebrauch zu machen

Größte Hindernisse: Gebühren und weitere Kosten

Die örtliche Zuständigkeit zur Erstellung des Personalausweises regelt § 8 Personalausweisgesetz (PAuswG). Dort heißt es in Absatz 1: „In Deutschland ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk die antragstellende Person oder der Ausweisinhaber für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, meldepflichtig ist. Hat die antragstellende Person keine Wohnung, so ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk sie sich vorübergehend aufhält.“

Die Gebühren werden in Deutschland zentral durch die Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung (PAuswGebV) geregelt. In § 1 Abs. 6 PAuswGebV ist festgelegt, dass die Gebühren erlassen oder ermäßigt werden können, wenn eine Person bedürftig ist. Dies ist also eine Kann-Bestimmung und die Länder oder Kommunen können somit im Einzelfall eine Ermessensentscheidung treffen.

Die Gebühr für das Ausstellen eines Personalausweises beträgt 37 Euro. Manche Menschen in Wohnungsnot, die diese Gebühr nicht aufbringen können, lassen sich einen vorläufigen Personalausweis ausstellen, weil hierfür nur eine reduzierte Gebühr von 10 Euro verlangt wird. Allerdings verliert der vorläufige Personalausweis bereits nach drei Monaten seine Gültigkeit und ist deshalb nur eine kurzfristige Notlösung. Zusätzlich zur Gebühr von 37 Euro fallen weitere Kosten an, zum Beispiel für die Passbilder (mittlerweile digital und zumeist vor Ort in der Meldebehörde) in Höhe von etwa 4–6 Euro. Bei Wohnungslosen Menschen fehlen oft die letzten namensgebenden Dokumente, deren Wiederbeschaffung auch, je nach Behörde, mit Gebühren verbunden sind (bspw. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil).

Wer ist bedürftig?

Zur Frage der Bedürftigkeit heißt es in § 9 Abs. 1 SGB II: „Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“ bzw. sind laut § 1602 BGB Personen unterhaltsberechtigter, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Grundsätzlich gelten Menschen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, daher nicht als bedürftig im Sinne des § 1 Abs. 6 PAuswGebV.

Aus lebenspraktischen Gründen ist bei akuter Wohnungs- oder Obdachlosigkeit nicht davon auszugehen, dass die für den Personalausweis erforderlichen Kosten allein durch Sozialleistungen angespart werden können. Bei der Berechnung des Regelsatzes wird davon ausgegangen, dass ein Personalausweis zehn Jahre gültig ist. Gerade bei obdachlosen Menschen kann ein Härtefall vorliegen.

Menschen, die in Wohnungs- und Obdachlosigkeit leben, verlieren besonders häufig ihren Ausweis, z. B. weil sie bestohlen werden. Aus denselben Gründen verlieren sie auch Bargeld und andere wichtige Dokumente (letztes namensgebendes Dokument), mit dem sie einen neuen Ausweis beantragen könnten. Wenn der Personalausweis zum Beantragen von Leistungen benötigt wird, ist von Bedürftigkeit auszugehen, sollte dieser nicht vorhanden sein. Daher sollte die Möglichkeit der Gebührenbefreiung genutzt werden.

Beispiele aus anderen Bundesländern

Ob eine Gebührenermäßigung oder -befreiung in Betracht kommt, kann anhand einer, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, durchgeführten Prüfung durch die Personalausweisbehörden der Länder festgestellt werden. Eine Bedürftigkeit ist gegeben, wenn der Ausweis zur Beantragung von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII benötigt wird. Einige Kommunen lösen diese Frage dadurch, dass sie die Ausweisgebühren für wohnungs- und obdachlose Menschen als freiwillige Leistung übernehmen bzw. von Erhebung der Gebühren absehen. Das Kundenzentrum Hamburg-Mitte¹ bietet wohnungslosen Menschen kostenlose Ausweisdokumente an. Das Pilotprojekt, das 2021 gestartet wurde, wird bis mindestens 2024 vom neu gegründeten Hamburg Service fortgesetzt und von der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke finanziert. In der Praxis wird die Bedürftigkeit vor allen Dingen nachgewiesen **durch die bei der Beantragung mit-anwesende Sozialarbeiter*innen der Wohnungsnotfallhilfe**, die ihre Klient*innen hierzu begleiten. In Bremen² bekommen wohnungs- und obdachlose Menschen kostenlos den Personalausweis. Im Haushalt sind dafür 8.000 Euro eingeplant.

Kostenbefreiung für von Armut betroffene Menschen, insbesondere für wohnungslose- und obdachlose Menschen dringend benötigt.

Bundesgesetzlich ist für eine Gebührenermäßigung oder -befreiung für das Erstellen des in Deutschland verpflichtenden Personalausweises ein Ermessensspielraum eingeräumt. Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Für viele wohnungs- und obdachlose Menschen ist die Gebühr für einen neuen Personalausweis kaum

¹ <https://www.hamburg.de/bwfgb/16837802/kostenloser-personalausweis-fuer-beduerftige-obdachlose-menschen/> (aufgerufen 25.04.2024)

² <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/obdachlose-wohnungslose-personalausweis-kostenlos-bremen-100.html> (aufgerufen 25.04.2024)

aufzubringen. **Daher begrüßen wir den Antrag zur Übernahme der Kosten des Personalausweises für wohnungslose Menschen und möchten bestärken, dass das Land die Kosten für die Kommunen übernimmt.**

Das Erstellen eines Personalausweises sollte insbesondere für diese Personengruppe kostenlos möglich sein, da er eine zentrale Voraussetzung für die Wahrnehmung von elementaren Bürgerrechten ist. Er ist Grundvoraussetzung, um Sozialleistungen zu beantragen, eine Wohnung zu mieten, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Wohnungslosigkeit zu überwinden. Städte und Kommunen sollten wohnungs- und obdachlose Menschen einen formal einfachen und zügigen Zugang zum Personalausweis ermöglichen.

Für die Arbeit in den Einrichtungen bedeutet dies eine enorme Erleichterung in der Bearbeitung von komplexen Fällen, die aufgrund fehlender Ausweisdokumente oft nicht abschließend bearbeitet werden können, da die Kosten als großes Hindernis von den Nutzer*innen wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Naß
Landespastor